



BIOKREIS e.V.

Verband für ökologischen Landbau und gesunde Ernährung

Richtlinien – für Heimtierfutter / petfood

1. Allgemeine Anforderungen	2
2. Geltungsbereich	3
3. Ausgangserzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung.....	3
3.1 Ausgangserzeugnisse aus tierischer Erzeugung	3
3.2 Ausgangserzeugnisse aus Jagd und Fischerei	4
3.3 Ausgangserzeugnisse aus pflanzlicher Erzeugung	4
4. Ausgangserzeugnisse und Zusatzstoffe aus nicht-landwirtschaftlicher Erzeugung	4
5. Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe	5
6. Zulässige Verarbeitungsverfahren	5
7. Unzulässige Verarbeitungsverfahren	5
8. Zulässige Packstoffe, Packmittel und Verpackungen	6
9. Kennzeichnungsvorschriften	6

Stand: 15.09.2010

1. Allgemeine Anforderungen

Für Heimtiernahrung gelten die allgemeinen Produktionsvorschriften der VO (EG) 834/2007, sowie VO (EG) Nr. 178/2002, 1831/2003, 183/2005. Des Weiteren gelten die Produktionsvorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und der Futtermittelverordnung, aber auch der futtermittelrechtlichen Regelungen der VOen (EG) Nr. 1774/2002 und Nr. 999/2001 und die Durchführungsbestimmungen 889/2008.

Im Besonderen gilt:

- Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse im Sinne des vorliegenden Standards erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, sich dem Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EG) 834/2007 zu unterstellen.
- Für die Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Heimtierfuttererzeugnissen bzw. Heimtierfutter-Ausgangserzeugnissen ist Titel II, Kapitel 4 der VO 889/2008 anzuwenden.
- Werden Bezeichnungen nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verwendet, so muss gemäß Artikel 24 Absatz 1 a) die Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle angegeben sein, die für die Kontrolle des Unternehmens zuständig ist, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat.
- Für das Verbot der Verwendung von GVO ist Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden. Nach Biokreis zertifizierte Heimtiernahrung muss nachweislich auf jeder Stufe ohne die Verwendung von GVO oder daraus hergestellte Erzeugnisse produziert werden hergestellt werden.

Weiterhin sind die speziellen Vorschriften für Futtermittel zu beachten:

- Für die Herstellung verarbeiteter Heimtierfuttermittel und -ausgangserzeugnisse gelten die allgemeinen Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel nach Artikel 18 der VO (EG) 834/2007 sowie nach Artikel 26 der VO (EG) 889/2008.
- Neben den Mindestkontrollanforderungen gemäß Titel IV, Kapitel 2 der VO (EG) 889/2008 sind die Kontrollvorschriften für Futtermittel aufbereitenden Einheiten gemäß Kapitel 7 dieser Verordnung einzuhalten.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich "Tiernahrung" im Sinne dieser Richtlinie bezieht sich auf Futtermittel (Nass- und Trockenfutter) für Heimtiere, insbesondere für alle die Tierarten, die nicht für die ökologische Produktion von Lebens-, Futter-, und Düngemittel vorgesehen sind. In der Vermarktung darf für diese Tierarten kein Hinweis auf eine ökologische Erzeugung ausgelobt werden. Tiernahrung im Sinne dieser Richtlinie und alle damit hergestellten Produkte sind nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt, sind aber vom Herstellungsprozess dem ökologischer Lebensmittel/Futtermittel in Verarbeitung, Haltbarmachung, und Kennzeichnung gleichzustellen. Die in Artikel 3 Abs. 2 Buchstaben c) und f) der VO (EG) Nr. 767/2009 festgelegten Definitionen für „der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier“ und „Heimtier“ sind zu beachten. Tiernahrung dieses Geltungsbereiches kann aus Anteilen von Fleisch, Schlachtnebenprodukten (Innereien), Wild (Jagd), Fisch (Fischerei) und Fischnebenprodukten sowie pflanzlichen Erzeugnissen bzw. Nebenerzeugnissen von Obst und Gemüse, und Getreideerzeugnissen in frischer bzw. getrockneter Form bestehen.

3. Ausgangserzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Als Ausgangserzeugnisse für Heimtiernahrung sind Produkte aus der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie Schlachtnebenprodukte von Tieren zulässig, die der VO 834/2007 in Verbindung mit VO 889/2008 zum ökologischen Landbau sowie den Richtlinien „Erzeugung“ des Biokreis entsprechen. Außerdem müssen sie den jeweiligen produktgruppenspezifischen Richtlinien und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Futtermittelrechts sowie zur Herstellung von Fleisch und Fleischwaren, Backwaren, Getreideerzeugnisse, sowie Obst und Gemüse genügen.

3.1 Ausgangserzeugnisse aus tierischer Erzeugung

(gemäß der VO (EG) 834/2007 und Richtlinie Biokreis)

- Fleisch im Sinne der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches
- Gelatine ohne Zusätze
- Milch, Milcherzeugnisse und Käse
- Eier und Eiprodukte
- Tierische Fette
- Blut
- Innereien

Bei der Verarbeitung von Blut, Pansen bzw. Innereien aus ökologischer Erzeugung ist auf eine entsprechende Trennung, getrennte Lagerung bzw. getrenntes Auffangen zu achten - dieses ist zu dokumentieren. Das getrennte Auffangen muss jederzeit nachvollziehbar und kontrollierbar sein.

3.2 Ausgangserzeugnisse aus Jagd und Fischerei

Wild/Gehegewild – gemäß der VO (EG) 834/2007 und Richtlinie Biokreis

Fisch (Wildfang/msc-zertifiziert)

Fischnebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung (Wildfang/msc-zertifiziert)

Fisch und Fischnebenprodukte aus Aquakultur sind unzulässig

3.3 Ausgangserzeugnisse aus pflanzlicher Erzeugung

(gemäß der VO (EG) 834/2007 und Richtlinie Biokreis)

- Getreide, Getreideerzeugnisse
- Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse daraus
- Essig aus ökologisch erzeugten Zutaten
- Speisehonig, Zucker, Stärkeverzuckerungsprodukte, Saccharose, Lactose, Maltose, Fructose

4. Ausgangserzeugnisse und Zusatzstoffe aus nicht-landwirtschaftlicher Erzeugung

- Der Einsatz von Mineralstoffen und Spurenelementen ist zulässig sofern sie unter der Maßgabe von Anhang V, EU-Öko-VO Verwendung finden
- Naturidentische sowie synthetische Vitamine sind unzulässig, sofern ihr Einsatz für den jeweiligen Verwendungszweck futtermittelrechtlich zulässig ist
- Taurin – (ausschließlich für Katzenalleinfutter mit entsprechender Kennzeichnung)
- Pektin, nicht modifiziert (E440i)
- Johannisbrotkernmehl (E 410) und Guarkernmehl (E 412) ökologisch erzeugt
- Maisstärke, Maisquellstärke, Weizenstärke

5. Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe

- Natrium-, Kalium- und Calciumverbindungen der Milchsäure (zur Behandlung von Naturdärmen)
- Kohlendioxid (CO₂)
- Stickstoff (N₂)
- Tauchmassen (aus Pflanzenfetten, Rindertalg)
- Trennmittel/Trennwachse mit folgenden Bestandteilen:
 - pflanzliche Öle und pflanzliche Fette
 - Trennwachse
 - Getreidemehle
 - Butter
 - Lecithin

6. Zulässige Verarbeitungsverfahren

- Alle unter Verwendung der zulässigen Einzelfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe üblichen Verfahren zur Herstellung und Verarbeitung.
- Alle für die Fleischbehandlung und für das Herstellen und Haltbarmachen von Fleisch und Fleischerzeugnissen üblichen Verfahren, mit Ausnahme der unten aufgeführten Verfahren.
- VO (EG) Nr. 1774/2002 (VO mit Hygienevorschriften für: Nicht für den Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) und von dafür zugelassenen Betrieben

7. Unzulässige Verarbeitungsverfahren

- Herstellen von Formfleisch
- Schwarzräuchern (Heißräuchern)
- Behandlung mit ionisierenden Strahlen
- Verwendung und Gewinnung von Separatorenfleisch

8. Zulässige Packstoffe, Packmittel und Verpackungen

- Papier, Papier- und Kartonverpackungen (auch mit Beschichtung)
- Pergamin
- Zellglas
- Sonstiges (Clipverschlüsse, Etiketten, unbehandeltes Holz, ...)
- Weißblech
- Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyamid(PA), Polyethylenterephthalat (PET); Folien möglichst aus Monomaterial; mit Aluminium beschichtete Folie nur für Produkte die gasdicht verpackt werden müssen.
- unbehandeltes und rückstandsfreies Holz
- Wursthüllen
- Konserven (Glas, Blech, Weißblech)
- Folien bzw. Beutel aus weichmacherfreien Kunststoffen (Polyethylen (PE), Polyamid (PA) und Polypropylen (PP)) und unbeschichtetem Zellglas; einzeln oder als Verbundfolie
- Pergamentpapier
- Verpackungsschalen aus Holzschliff
- Sonstige Packstoffe (Twist off Deckel, Deckel aus Polyethylen, Etiketten, Clipverschlüsse)

9. Kennzeichnungsvorschriften

Eine Verwendung des Warenzeichens Biokreis ist nur dann erlaubt, wenn mindestens 95 Gewichtsprozent ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen bestehen.